



Brüssel, den 19. Januar 2024
(OR. en)

5428/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0463(COD)**

AG 6
JAI 60
FREMP 17
DISINFO 5
HYBRID 3
MI 43
DATAPROTECT 19
AUDIO 6
CONSOM 17
TELECOM 11
CODEC 82
IA 14

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Gesetzgebungspaket zur Verteidigung der Demokratie in Europa – Orientierungsaussprache

1. Die Kommission hat am 12. Dezember 2023 das Paket zur Verteidigung der Demokratie angenommen. Es umfasst:
- i. eine Kommissionmitteilung über die Verteidigung der Demokratie¹,
 - ii. einen Vorschlag für eine neue Richtlinie über die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern² (im Folgenden „Richtlinienvorschlag“),
 - iii. einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) 2018/1724³, der dem Richtlinienvorschlag beigelegt ist,
 - iv. eine Folgenabschätzung⁴ zu beiden unter den Ziffern ii und iii genannten Gesetzgebungsvorschlägen,

¹ Dok. 16935/23 + ADD 1.

² Dok. 16889/23 + ADD 1 + ADD 2.

³ Dok. 17076/23.

- v. eine Empfehlung der Kommission für inklusive und stabile Wahlverfahren in der Union und für die Stärkung des europäischen Charakters und eine effiziente Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament,
 - vi. eine Empfehlung der Kommission zur Förderung der Mitwirkung und der wirksamen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsprozessen.
2. Die Kommission hat die wichtigsten Elemente des Pakets, einschließlich des Richtlinienvorschlags und der dazugehörigen Folgenabschätzung, in der Sitzung der Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 9. Januar 2024 und die beiden Empfehlungen in der Sitzung der Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 11. Januar vorgestellt.
 3. In der Sitzung der Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ am 23. Januar wird eine erste Aussprache über den Richtlinienvorschlag im Format „Fragen und Antworten“ geführt, bei der die Delegationen die Möglichkeit haben, der Kommission Fragen zu stellen und sie um Präzisierungen zu ersuchen.
 4. Als Richtschnur für die Prüfung des Pakets und insbesondere für die eingehende Prüfung des Richtlinienvorschlags soll auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 29. Januar eine Orientierungsaussprache stattfinden. Als Richtschnur für die Orientierungsaussprache hat der Vorsitz ein Non-Paper mit Fragen erstellt.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das vom Vorsitz ausgearbeitete und in der Anlage wiedergegebene Non-Paper und die darin enthaltenen Fragen zur Kenntnis zu nehmen und an den Rat weiterzuleiten.

⁴ Dok. 16889/23 + ADD 3 + ADD 4, 17076/23 + ADD 1 + ADD 2.

NON-PAPER DES VORSITZES**I. EINLEITUNG**

Mit der übergreifenden Mitteilung über das Paket zur Verteidigung der Demokratie werden zwei Ziele verfolgt: Einerseits sollen die Gesetzgebungsvorschläge und die beiden Empfehlungen vorgestellt werden, und andererseits dient sie der Überprüfung der seit 2020 erzielten Fortschritte beim Aktionsplan für Demokratie in Europa.

Bei der Bestandsaufnahme der Umsetzung des Aktionsplans für Demokratie in Europa⁵ werden in der Mitteilung die drei Säulen des Aktionsplans geprüft: 1. Schutz der Integrität von Wahlen und Förderung der demokratischen Teilhabe, 2. Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus und 3. Bekämpfung von Desinformation und von ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland; unter diesen Überschriften werden die jeweils erzielten Ergebnisse aufgeführt.

Darüber hinaus werden in der Mitteilung die jüngsten Bemühungen zur Stärkung der demokratischen Resilienz in Europa untersucht; diese Bemühungen bestehen in der Unterstützung eines inklusiven zivilgesellschaftlichen Engagements und einer inklusiven Bürgerbeteiligung und aus der Ermittlung von EU-Finanzierungsmöglichkeiten, die den Organisationen der Zivilgesellschaft zum Aufbau ihrer Kapazitäten und zur Umsetzung von Projekten, die zur Förderung der Werte der EU beitragen, zur Verfügung stehen.

⁵ Dok. 13678/20.

II. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE ÜBER DIE TRANSPARENZ DER INTERESSENVERTRETUNG IM AUFTRAG VON DRITTLÄNDERN

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie zur Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt an die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (im Folgenden „Richtlinienvorschlag“) werden zwei allgemeine Ziele verfolgt: Das ordnungsgemäße Funktionieren des EU-Marktes für Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern soll gewährleistet werden, und gleichzeitig soll zur Transparenz und Integrität der Entscheidungsprozesse der EU und der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Einfluss von Drittländern sowie zum Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Prozesse beigetragen werden. Die beiden Ziele sollen dadurch erreicht werden, dass grenzüberschreitende Interessenvertretungstätigkeiten im Auftrag von Drittländern, sofern sie transparent durchgeführt werden, erleichtert werden bzw. dass die Kenntnisse über Umfang, Trends und Akteure der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie würden die Mitgliedstaaten verpflichtet, nationale Register zu errichten und zu führen, um die Transparenz der von Einrichtungen aus Drittstaaten ausgeübten Interessenvertretungstätigkeiten zu gewährleisten, sowie für diese Register zuständige Behörden zu benennen. Zudem würden die Mitgliedstaaten mit dem Richtlinienvorschlag verpflichtet, unabhängige Aufsichtsbehörden zu benennen, die für die Aufsicht über die Erfüllung und Durchsetzung der in dem Richtlinienvorschlag festgelegten Verpflichtungen und für den Informationsaustausch mit den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zuständig sind, soweit sie nach dem Richtlinienvorschlag dazu ermächtigt sind.

Der Richtlinienvorschlag würde für Einrichtungen gelten, die die Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern als Dienstleistung oder ähnliche Tätigkeiten durchführen, und würde die Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen und zur Registrierung in nationalen Registern sowie zur Offenlegung der Registrierung im Falle von Kontakten mit öffentlichen Bediensteten einführen. Konkret sollen mit der Richtlinie Tätigkeiten erfasst werden, die mit dem Ziel durchgeführt werden, Einfluss auf die Ausarbeitung, Formulierung oder Umsetzung von politischen Maßnahmen oder Rechtsvorschriften oder auf die öffentlichen Entscheidungsprozesse in der EU zu nehmen. Unter anderem sind Hilfstätigkeiten, professionelle Rechtsberatung, diplomatische Beziehungen und Beiträge zur Kernfinanzierung grundsätzlich ausgeschlossen, wenn sie in keinem Zusammenhang mit einer Interessenvertretungstätigkeit stehen. Im Richtlinienvorschlag wird „Drittlandseinrichtung“ definiert als die Behörden auf allen Ebenen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sowie alle Einrichtungen, deren Handlungen einer solchen Behörde zugerechnet werden können.

Der Richtlinienvorschlag erfordert eine vollständige Harmonisierung, was bedeutet, dass die Mitgliedstaaten weder Transparenzanforderungen, die strenger oder weniger streng sind, für die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Tätigkeiten noch unterschiedliche (Verwaltungs-)Sanktionen im Falle der Nichterfüllung beibehalten oder einführen könnten.

Im Richtlinienvorschlag geht es um einen zu erhebenden standardisierten Datensatz sowie um Anforderungen an einen spezifischen Datensatz, der entweder einzeln oder auf aggregierter Ebene öffentlich zugänglich gemacht werden soll. Im Wege delegierter Rechtsakte könnte die Kommission die zu erhebenden Daten oder die auf aggregierter Ebene zu veröffentlichenden Informationen ändern.

Schließlich geht es bei dem Richtlinienvorschlag um die Einführung eines Systems von Garantien für registrierte Einrichtungen, einschließlich der Einrichtung unabhängiger Aufsichtsbehörden, aber auch möglicher harmonisierter Sanktionen, die sich bei Nichterfüllung der Anforderungen auf Verwaltungssanktionen beschränken würden. Die unabhängigen Aufsichtsbehörden könnten die von den Einrichtungen geführten Aufzeichnungen entweder bei mutmaßlicher Nichterfüllung der Anforderungen⁶ oder bei potenziell erheblichen Auswirkungen dieser Einrichtungen auf das öffentliche Leben und die öffentliche Debatte (durch einen risikobasierten Ansatz mittels finanzieller Schwellenwerte) anfordern. Die unabhängigen Aufsichtsbehörden wären auch für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zuständig und könnten bei Nichterfüllung der Anforderungen Verwaltungssanktionen verhängen.

⁶ Mit der vorgeschlagenen Richtlinie würde die Richtlinie (EU) 2019/1937 geändert, um sicherzustellen, dass Hinweisgeber die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Aufsichtsbehörden bei tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen die Anforderungen des Vorschlags verständigen können.

III. FRAGEN AN DIE MINISTERINNEN UND MINISTER

1. Wie beurteilen Sie die wichtigsten Elemente des Richtlinienvorschlags, insbesondere in Bezug auf den Anwendungsbereich hinsichtlich der zu erfassenden Tätigkeiten und Einrichtungen aus Drittländern?
 2. Welche Auswirkungen auf die bestehenden Transparenzregister sind Ihres Erachtens in Ihrem Mitgliedstaat oder auf Unionsebene zu erwarten? Wie stehen Sie insbesondere zu den Bestimmungen des Richtlinienvorschlags, wonach es den Mitgliedstaaten nicht möglich wäre, für die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Tätigkeiten strengere oder weniger strenge Transparenzanforderungen beizubehalten oder einzuführen?
 3. Gibt es unter Berücksichtigung aller Initiativen seit 2020 und ihres Umsetzungsstands weitere Maßnahmen auf EU-Ebene, die Sie in Betracht ziehen würden, um unsere Demokratien besser zu schützen, die Resilienz unserer Wahlprozesse zu stärken und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Politikgestaltung zu fördern?
-